



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER LUFTHANSA GROUP

1. Geltungsbereich und Form

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien für alle beim Lieferanten bestellten Lieferungen und Leistungen. Parteien dieser AEB sind (i) der Lieferant und die Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft („DLH“) oder (ii) der Lieferant und ein anderes mit DLH i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen („Konzerngesellschaft“), sofern die jeweilige Konzerngesellschaft sich bei Vertragsschluss mit dem Lieferanten auf diese AEB bezieht. In letzterem Fall finden diese AEB mit der Maßgabe Anwendung, dass nachstehend unter der Bezeichnung DLH die jeweilige Konzerngesellschaft zu verstehen ist.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, sofern und soweit DLH diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Stillschweigen DLH gilt nicht als Anerkennung abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten, auch nicht nach deren Zugang oder wenn DLH in deren Kenntnis vertragliche Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Bei Bestellung bestimmter Leistungen (z.B. IT-Leistungen, Bau- und Planungsleistungen) durch DLH finden zusätzliche Bedingungen Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen diesen AEB und den zusätzlichen Bedingungen gehen die Regelungen in den zusätzlichen Bedingungen vor.
- 1.4 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB oder der vorgenannten zusätzlichen Bedingungen, auch in den einzelnen Bestellungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine fortgeschrittene elektronische Signatur genügt dem Schriftformerfordernis. Eine

fortgeschrittene elektronische Signatur liegt vor, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a. sie ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet;
- b. sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners;
- c. sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann; und
- d. sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

Das Schriftformerfordernis gilt nicht für im Einzelfall getroffene, individuelle Abreden (einschließlich etwaiger Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Lieferanten.

- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sollen DLH gegenüber mindestens in Textform abgegeben werden.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 DLH kann ihre Bestellung bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten widerrufen. Die Auftragsbestätigung soll binnen zwei Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgen.
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist DLH nur daran gebunden, wenn DLH der Abweichung zugestimmt hat. Eine Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen seitens DLH bedeuten keine Zustimmung.

3. Lieferung, Liefertermine und Verzug

- 3.1 Die vertraglichen Lieferungen haben an den von DLH bestimmten Ort zu erfolgen.



- 3.2 Liefertermine und Angaben zur Leistungszeit sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der bei der Lieferadresse. Besteht die vertragliche Leistung in der Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, kommt es auf dessen Abnahme an. Der Lieferant hat DLH vorhersehbare Verzögerungen der Lieferung unverzüglich mitzuteilen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit DLH zulässig.
- 3.3 Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen DLH die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Gerät der Lieferant mit der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Verzug, so ist er verpflichtet, DLH für jeden angefangenen Werktag, um den der Termin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme, zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch DLH ist nicht ausgeschlossen, die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den weiteren Schadensersatz von DLH angerechnet. DLH behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- 3.4 Soweit es sich um werkvertragliche oder werklieferungsvertragliche Leistungen handelt, gilt weiter wie folgt: DLH ist berechtigt, während der Herstellung und bis zur Auslieferung der bestellten Gegenstände, das Material, das Herstellungsverfahren und die der Erbringung der Vertragsleistung dienenden Arbeiten zu überprüfen. Sollte die Überprüfung ohne zwingenden Grund verweigert werden, ist DLH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Überprüfung durch DLH entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße, pünktliche und mangelfreie Lieferung des bestellten Werkes. Sollte die gelieferte Ware durch die Eingangskontrolle von DLH beanstandet werden und kann deshalb nicht übernommen werden, gilt als vereinbart, dass der Lieferant innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Beanstandung die beanstandete Ware abholt bzw. abholen lässt. Erfolgt die Abholung nicht spätestens am sechsten Arbeitstag, wird DLH ein Transportunternehmen beauftragen, das die Ware auf Kosten und auf Risiko des Lieferanten abholt und einlagert.
- 3.5 Soweit es sich um werkvertragliche Leistungen handelt, gilt weiter wie folgt: Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ohne vorherige Zustimmung von DLH ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Plant der Lieferant eine entsprechende Übertragung, so ist er verpflichtet, seine Unterlieferanten an DLH mitzuteilen und durch DLH genehmigen zu lassen.
- 3.6 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die anerkannten Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Werden diese Regelungen nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. DLH kann einen sich eventuell daraus ergebenden Schaden beim Lieferanten geltend machen.
- 4. Verpackung und Transport**
- 4.1 Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart, verantwortlich und beweispflichtig. Soweit nicht gesondert geregelt, ist der Lieferant auf seine Kosten verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist der Übergabeort der Ware.
- 4.2 Lieferscheine sind von außen an der Verpackung zu befestigen und müssen die Bestellnummer, die Artikelbezeichnung mit Teilenummer, die Liefermengen sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Lieferungen, die aus mehreren Teilen bzw. Koli bestehen, sind als zusammengehörig zu kennzeichnen.
- 4.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit DLH keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.4 Bei Preisstellung frei Empfänger kann DLH die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines vom Lieferanten bestätigten Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.



- 4.5 Der Transport der zu liefernden Waren erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Es wird ihm anheimgestellt, für eine Versicherung zu sorgen.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang

- 5.1 Beinhaltet die vertragliche Leistung die Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung von Waren ohne Aufstellung oder Montage mit dem Empfang bei der von DLH angegebenen Empfangsstelle lastenfrei über.
- 5.2 Mit der Lieferung bzw. der Abnahme werden die bestellten Waren bzw. Werke unmittelbar Eigentum von DLH.

6. Urheberrechte

- 6.1 Der Lieferant räumt DLH an allen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Verwertungsarten ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche Nutzungsrechte ein. Die Nutzungsrechte nach Satz 1 werden unentgeltlich eingeräumt, Satz 1 gilt für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannte Nutzungsarten entsprechend, sofern die Parteien eine § 31a Abs. 1 UrhG entsprechende Vereinbarung getroffen haben.
- 6.2 DLH ist nicht verpflichtet, den Lieferanten für Verluste zu entschädigen oder schadlos zu halten, die dem Lieferanten aufgrund einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter durch DLH im Zusammenhang mit der Nutzung des lizenzierten Urheberrechts durch DLH entstehen, es sei denn, DLH hat diese Verletzung schuldhaft zu vertreten.

7. Mängelanzeige

- 7.1 DLH wird die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung durch den Lieferanten, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, auf Mängel untersuchen. Diese Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Solche Mängel der Lieferung wird DLH dem

Lieferanten unverzüglich in Textform (per E-Mail, Fax, Brief) anzeigen. Zeigt sich ein Mangel später, so wird DLH dem Lieferanten diesen Mangel unverzüglich nach der Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 7.2 Die Ausstellung von Empfangsquittungen und etwa geleistete Zahlungen von DLH bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Insbesondere alle Gewährleistungsansprüche bleiben erhalten.

8. Preise, Zahlungen und Aufrechnung

- 8.1 Die in den jeweiligen Bestellungen genannten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Sie sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Zusätzliche oder abweichende Lieferungen bzw. Leistungen werden nur vergütet, wenn hierüber zuvor eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen wurde.
- 8.2 Der Inhalt einer Rechnung muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für jede Bestellung ist eine jeweils separate Rechnung zu erstellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Die Darstellung der Rechnungen hat entsprechend der Struktur der Bestellung zu erfolgen. Die Rechnungen müssen als Bezug die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Die Rechnungspositionen müssen als Bezug die Bestellpositionsnummern enthalten, die Leistungsbeschreibung und die Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis. Sofern in Ausnahmefällen keine Bestellung vorliegt, müssen zusätzlich mindestens noch die Abteilung und der Name des Auftraggebers bei DLH enthalten sein. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall in Euro. Bei Nichtberücksichtigung behält sich DLH das Recht vor die Rechnung zurückzuweisen.
- 8.3 Es gibt fünf Verfahren für die Rechnungsstellung (per E-Mail, in Papierform, per Rechnungportal mit PO-Flip, per EDI-Schnittstelle und per SIS), von denen nur eines zur Anwendung kommt je nach Verfügbarkeit bei DLH bzw. der Konzerngesellschaft.
- a. Für die Rechnungsstellung per E-Mail gilt: Rechnungen sind an die in der jeweiligen Bestellung genannte E-Mail-Adresse für Rechnungen zu senden. Weitere Informationen sind in der jeweiligen Bestellung und auf unserer Informationsseite für Lieferanten unter dem Link



<https://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten.html>, dort unter „Bezahlmethoden und Anforderungen“ enthalten.

- b. Für die Rechnungsstellung in Papierform gilt: Rechnungen sind an die in der jeweiligen Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu senden. Weitere Informationen sind in der jeweiligen Bestellung und auf unserer Informationsseite für Lieferanten unter dem Link <https://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten.html>, dort unter „Bezahlmethoden und Anforderungen“ enthalten.

- c. Für die weiteren Verfahren der Rechnungsstellung gilt: Informationen und Hinweise zu den weiteren Verfahren der Rechnungsstellung (Rechnungsportal mit PO-Flip, EDI-Schnittstelle und SIS) sind auf unserer Informationsseite für Lieferanten unter dem Link <https://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten.html>, dort unter „Bezahlmethoden und Anforderungen“ enthalten.

- 8.4 Für die Rechnungsstellung gilt: Zahlungen erfolgen nach 14 Tagen unter Abzug von 3 Prozent Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug. Diese Fristen beginnen zu laufen, sobald die Lieferung bzw. Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei DLH eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn DLH aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Fristen beginnen dann nach vollständiger Beseitigung der Mängel zu laufen.
- 8.5 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Leistungserbringung und Abnahme bzw. Freigabe der Lieferung durch DLH.
- 8.6 Im Falle einer von DLH genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten.
- 8.7 Gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen und gegen Anzahlungen zu verrechnende Leistungen sind in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen.
- 8.8 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber DLH aufrechnen oder hierauf ein Zurückbehaltungsrecht stützen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Lieferung bzw. Abnahme). Stellen die Lieferungen des Lieferanten Zulieferungen zu Leistungen von DLH gegenüber Dritten dar, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Lieferung an bzw. Abnahme durch den Dritten, wobei in dem Fall die Gewährleistungsfrist spätestens 36 Monate nach Lieferung an bzw. Abnahme durch DLH endet.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung aufgrund des Mangels nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
- 9.3 Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen der Nacherfüllung besteht, so steht dieses Wahlrecht DLH zu.

10. Integrität

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern von DLH oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Lieferanten, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Lieferanten handeln.

11. Menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten gemäß UN Global Compact und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“), Grundprinzipien der ILO

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die fünf Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die folgenden Ver- und Gebote einzuhalten: Verbot von Kinderarbeit; Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei, Ausbeutung, Erniedrigung und des Missbrauchs; Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes und Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren; Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungs-freiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen; Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung; Verbot des Vor-enthaltens eines angemessenen Lohns; Verbot der



Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen; Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten; Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen von Leib und Leben, führen können; Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition i. S. d. § 2 Abs. 1 LkSG zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist; Verbot der Herstellung, des Einsatzes und/oder der Entsorgung von Quecksilber gemäß Minamata Übereinkommen; Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (persistente organische Schadstoffe - POP) sowie des nicht umweltgerechten Umgangs mit POP-haltigen Abfällen; Verbot der Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, menschenrechts- oder umweltbezogene Schulungen von solchen Mitarbeitenden sicherzustellen, die für die Minimierung der betreffenden Risiken bei ihm verantwortlich oder diesen ausgesetzt sind. DLH kann vom Lieferanten verlangen, die Durchführung und Teilnahme an entsprechenden Schulungen nachzuweisen oder sicherzustellen, dass die betreffenden Mitarbeitenden des Lieferanten an etwaigen seitens DLH angebotenen einschlägigen Schulungen teilnehmen.

11.3 Wenn DLH im Rahmen ihrer gemäß LkSG durchzuführenden Risikoanalysen Informationen vom Lieferanten anfordert, um menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken zu identifizieren oder zu bewerten, stellt der Lieferant DLH die erforderlichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, soweit geltendes Recht oder vertragliche Vereinbarungen dies zulassen. Der Lieferant stimmt zu, dass DLH für die Zwecke der Risikoanalyse relevante Informationen über die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten an einen auf Risikoanalysen spezialisierten Dienstleister übermittelt und dort zum Zwecke der Risikoanalyse im eigenen Auftrag verarbeiten lässt.

11.4 Stellt der Lieferant eine potenzielle Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten in Bezug auf die Leistungserbringung gegenüber DLH im eigenen Geschäftsbetrieb fest oder erlangt er auf andere Weise Kenntnis davon, ist er verpflichtet, DLH hierüber und seine daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

11.5 Der Lieferant kooperiert mit DLH und unterstützt DLH bestmöglich bei den vom LkSG geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und Verletzungen, insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

11.6 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Aufforderung seitens DLH, seine Mitarbeitenden über die Möglichkeit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens von DLH zu informieren. Informationen über das Beschwerdeverfahren sowie der Zugang dazu sind abrufbar unter <https://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten.html>, dort unter „Hinweisgebersystem“ abrufbar.

11.7 Einmal im Jahr oder anlassbezogen ist DLH berechtigt, eine Prüfung in den Geschäftsräumen und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in ihrer Lieferkette zu identifizieren oder zu bewerten und um festzustellen, ob der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 11 nachkommt („Audit“), wobei DLH das Audit durch einen Dritten während der regulären Geschäftszeiten des Lieferanten durchführen lassen kann, der vertraglich oder aus beruflichen Gründen zu Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet ist. DLH kündigt dem Lieferanten das Audit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus an. Der Lieferant ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Kundendaten, zu treffen. Der Lieferant trägt die Kosten des Audits, es sei denn, er weist nach, dass ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten nicht besteht.

11.8 Der Lieferant sichert zu, die Erwartungen der Lufthansa Group, die in ihrem Supplier Code of Conduct (abrufbar unter



<https://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten.html>, dort unter „Supplier Code of Conduct“) Ausdruck finden, einzuhalten.

- 11.9 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, die Verpflichtungen dieser Ziffer 11 an seine Lieferanten weiterzugeben.
- 11.10 Stellt DLH fest, dass der Lieferant gegen eine der in den Ziffern 10 bis 11.9 aufgeführten Pflichten verstößt, behält DLH sich das Recht vor, den mit diesem Lieferanten geschlossenen Vertrag temporär auszusetzen oder – gegebenenfalls auch außerordentlich – aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 11.11 Änderungsvorbehalt: Die vom Lieferanten einzuhaltenden Verpflichtungen nach dieser Ziffer 11 können abhängig von den Ergebnissen der von DLH fortlaufend durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden. Der Lieferant wird von DLH hierzu einen (1) Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit dieser binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf DLH den Lieferanten im Einzelfall nochmal gesondert hinweist.

12. Haftung

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere haftet er für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die DLH durch eine nicht vertragsgemäße Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstehen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die dem Schaden zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

13. Rechte Dritter

- 13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.
- 13.2 Im Verletzungsfall nach 13.1 stellt der Lieferant DLH auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Leistung mit behaupteten Rechten Dritter, insbesondere mit Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, belastet ist. Entsprechendes gilt bei ausländischen Schutzrechten, die der Lieferant gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt hat.
- 13.3 DLH wird den Lieferanten von der Geltendmachung solcher gegen sie gerichteter Ansprüche unverzüglich

unterrichten. Der Lieferant wird DLH bei der Abwehr dieser Ansprüche angemessen unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Rechtsanwaltskosten in gesetzlicher Höhe, übernehmen. Soweit DLH aus Rechtsgründen Abwehr- oder Verteidigungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, hat DLH Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten in gesetzlicher Höhe.

- 13.4 Wenn die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung einer Partei eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, wird der Lieferant für Abhilfe sorgen. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass der Lieferant (i) DLH die streitigen Rechte verschafft oder (ii) seine vertraglichen Leistungen auf eine Weise ändert oder neu erbringt, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden, sofern die Funktionalität der Leistung gewahrt bleibt. Unterbleibt eine Abhilfe oder bleibt sie erfolglos, ist DLH zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt.

14. Datenschutz

- 14.1 Hinsichtlich überlassener personenbezogener Daten gelten die DSGVO sowie die weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.2 Sollten anwendbare Gesetze oder betriebliche Bestimmungen von DLH zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen, wird der Lieferant deren Umsetzung im erforderlichen Umfang sicherstellen.
- 14.3 Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag oder in gemeinsamer Verantwortung erfolgt, werden die Parteien unverzüglich eine entsprechende Vereinbarung nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Sämtliche vertrags- und personenbezogenen Daten (gleich, ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) unterliegen der Geheimhaltung, und zwar auch dann, wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, es sei denn, diese sind ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworben. Die Geheimhaltungsverpflichtung bestehen ferner dann nicht, wenn und soweit der Lieferant gesetzlich oder



aufgrund einer vollstreckbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist. Soweit rechtlich zulässig, ist in diesem Fall der Lieferant verpflichtet, DLH unverzüglich vorab schriftlich über die gesetzliche oder behördliche bzw. gerichtliche Verpflichtung zu informieren und alle wirtschaftlich vernünftigen Schritte zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung möglichst gering zu halten. Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der Zustimmung seitens DLH. DLH ist berechtigt, vertrauliche Information an mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG weiterzugeben.

- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die bekannt gewordenen Daten zu wahren. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche Daten und Unterlagen an DLH zurückzugeben oder – sofern DLH dies wünscht – zu vernichten.

16. Luftsicherheit, Kosten, Zutritt

- 16.1 Für jeden vom Lieferanten zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §7 Abs. 1 Nr. 1, §§ 8, 9 LuftSiG) oder behördlichen Auflagen durchzuführen. Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung obliegt dem Lieferanten. Benötigte Ausweise (z.B. Flughafenausweis) sind vom Lieferanten stets rechtzeitig zu beantragen und hierfür ggfs. anfallende Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Entsprechende Formulare werden durch DLH bzw. die jeweilige Flughafengesellschaft gestellt. Bei Wechsel der eingesetzten Mitarbeitenden durch den Lieferanten gilt diese Regelung entsprechend.
- 16.2 Der Lieferant, seine Mitarbeitenden sowie seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet bzw. sind durch den Lieferanten dazu zu verpflichten, die auf Betriebsgeländen der Lufthansa geltenden Vorschriften für Fremdfirmen zur Sicherheit bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände (abrufbar unter: <https://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten.html>, dort unter „Vorschriften für Fremdfirmen zur Sicherheit bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände“) sowie übrige allgemeine Unfallverhütungsvorschriften und übrige der

Arbeitssicherheit dienende Bestimmungen zu beachten.

- 16.3 Für alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultierenden Schäden haftet der Lieferant, es sei denn der Lieferant hat dies nicht zu vertreten.

17. Pläne, Unterlagen, Zeichnungen

Zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum von DLH. Sie sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich an DLH zurückzugeben.

18. Nennung als Referenz

Der Lieferant darf nur nach vorheriger Zustimmung von DLH mit seiner Geschäftsverbindung zu DLH werben.

19. Abtretung

Mit Ausnahme von Geldforderungen kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche gegen DLH nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einziehen lassen.

20. Informationssicherheit

DLH legt besonderen Wert auf die Sicherheit seiner Informationen, seiner IT-Infrastruktur sowie seiner IT-Systeme und erwartet vom Lieferanten, dass er Anforderungen aus Branchenstandards zur Informationssicherheit (z.B. der internationale ISO/IEC 27001 Standard) einhält.

21. Konzernverrechnung

DLH ist berechtigt, sämtliche fälligen und nicht fälligen Forderungen des Lieferanten, gerichtet gegen DLH oder gegen eine Konzerngesellschaft, mit eigenen Forderungen oder Forderungen einer Konzerngesellschaft zu verrechnen. Eine Liste der Konzerngesellschaften, zu denen insbesondere die Lufthansa Technik AG, die Lufthansa Cargo AG und die Lufthansa Systems AG gehören, wird auf Wunsch übersandt.

22. Konzernklausel

- 22.1 Sofern eine Konzerngesellschaft unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser AEB und/oder etwaiger Bestellungen von DLH eigene Verträge mit dem Lieferanten abschließt und/oder eigene Bestellungen auslöst, so wird der Lieferant der jeweiligen Konzerngesellschaft dieselben Preise und Konditionen anbieten, wie sie DLH zu diesem Zeitpunkt zustehen.



22.2 Sofern eine Konzerngesellschaft andere Rechte und/oder Bedingungen wünscht, werden sich der Lieferant und die betreffende Konzerngesellschaft nach besten Kräften bemühen, vergleichbare Rechte und Bedingungen festzulegen, wie sie DLH zu diesem Zeitpunkt zustehen.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

23.1 Auf diese AEB und auf die hierunter abgeschlossenen Bestellungen zwischen dem Lieferanten und DLH findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Benutzung anderer Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AEB und den hierunter abgeschlossenen Bestellungen ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

24. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser AEB teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, so bleiben alle übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die unwirksame Regelung ist in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Schließen einer Vertragslücke.